zum Bebauungsplan "An der Blumenthalstraße" der Gemeinde Neuburg a. Inn

VERFAHRENSVERMERKE

Danninger, 1. Bürgermeister

Das Deckblatt wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Der Genehmigung liegt das Schreben vom 14.12 1981

Nr. 50 Bb 52 zugrunde.

Passau, den 14.12.1981

Landratsamt

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG 18.01.1982 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat mit das ist am Begründung vom 18.01, 1982 bis 08, 02, 1982 in Neukirchen a. Jun öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Auschlag an den Amtstafeliam 18.01.1982 bekannt gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber dem Landratsamt geltend gemacht worden ist (§ 155 a BBauG).

Gemeinde Neuburg a. Inn

Neukirchen a. Inn, den 09.02.1982

der Bürgermeister



